

1. Allgemein

1. Transport Die Arbeiten für Abladen, Aufbau, Abbau und Verladen dürfen nur an den im Ansuchen beantragten Tagen und während der dafür vorgemerken Stunden erfolgen.
2. Räumung Der Zuschauerraum, die Bühne, die Künstlergarderobe und jeder weitere benützte Raum müssen unmittelbar nach der Veranstaltung, d.h. am selben Tag, geräumt werden.
3. Lizenzen Der Benützer ist verpflichtet, sämtliche behördlichen Vorschriften zu beachten und am Tage der Veranstaltung im Besitze folgender Dokumente zu sein:
 - Lizenz für „Öffentliche Veranstaltungen“ ausgestellt vom Amt für öffentliche Veranstaltungen bzw. der Amtspolizei der Gemeinde oder der Provinz
 - Genehmigung der SIAE
4. Miete Die Miete muss innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Rechnung auf das Konto Genossenschaft Waltherhaus Nr 312.300 der Südtiroler Sparkasse AG, Ag.1, Waltherplatz, Bozen (ABI 6045, CAB 11601), überwiesen werden.
IBAN: IT93C0604511601000000312300
5. Schäden Die Verantwortung für die Nichteinhaltung der Vorschriften in Sachen Öffentliche Sicherheit und für eventuelle Schäden, die vom beauftragten Personal, von den Teilnehmern an der Veranstaltung oder vom Publikum verursacht werden, trägt einzig und allein der Veranstalter selbst.
6. Dienste Der Veranstalter muss auf eigene Kosten für das Personal der verschiedenen Dienste (Bühne, Saal, Kasse, Garderobe, usw.) aufkommen, wobei die Weisungen der Hausverwaltung zu beachten sind.

Das Waltherhaus organisiert die Dienste für Erste-Hilfe und Brandschutz während Vorführungen laut DLH Nr. 19 vom 17.06.1993.
7. Absage Bei Absage (der große Theatersaal innerhalb von 4 Wochen, die restlichen Säle innerhalb von 14 Tagen vor Benützung) wird eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des geschuldeten Betrages in Rechnung gestellt. Bei kurzfristiger Absage (d.h. innerhalb von 6 Tagen vor Benützung) wird eine Stornogebühr in Höhe von 80% des geschuldeten Betrages in Rechnung gestellt.
8. Personenzahl Die maximal zulässige Personenanzahl für den Sparkassensaal beläuft sich auf: 150. Wenn der Saal voll besetzt ist, dürfen keine weiteren Personen mehr zugelassen werden.

Der große Theatersaal verfügt über 386 Plätze im Parkett, 136 auf dem Balkon, insgesamt also über 522 nummerierte Plätze. Wenn die Vorstellung ausverkauft ist, dürfen keine weiteren Personen mehr zugelassen werden, auch wenn sie im Besitze einer Eintrittskarte sind.
9. Speisen Dem Veranstalter ist es erlaubt, vor, während oder nach der Vorstellung Speisen oder Getränke zu verkaufen oder kostenlos zu verabreichen. In diesen Fällen werden von der Hausverwaltung allein für die Benützung des Foyers zum Auftragen des Buffets Euro 109,00 in Rechnung gestellt.
10. Werbung Die Werbung innerhalb oder außerhalb des Theaters wird nach den Vorschriften der Hausverwaltung getätigter.
11. Parken Grundsätzlich gilt, dass ausschließlich auf ausgewiesenen Parkflächen geparkt werden darf. Notausgänge dürfen nicht zugestellt werden. Dies gilt z.B. auch für beauftragte Catering-Firmen.
Die Fahrzeuge für den Transport der Bühnenbilder oder der für die Veranstaltung benötigten Materialien dürfen nur für den Zeitraum der Verladearbeiten auf dem seitlichen Lieferanteneingang geparkt werden. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die diesbezüglichen Zeitpläne mit dem technischen Personal der Hausverwaltung vereinbart werden müssen.
12. Wertgegenstände Das Personal der Hausverwaltung haftet nicht für die Wertgegenstände und die Materialien, die in den Umkleideräumen bzw. in anderen Räumen des Waltherhauses aufbewahrt werden. Das Haus haftet auch nicht für Diebstähle von ausgestellten Exponaten im Foyer.

2. Brandschutz

- | | |
|------------------------------|---|
| 13. Rauchen | Im Waltherhaus und in den dazugehörigen Räumen gilt ein ABSOLUTES RAUCHVERBOT. |
| 14. Brennbare Materialien | Es ist verboten, im Waltherhaus und in den dazugehörigen Räumen auch kleinste Mengen von leicht brennbaren Materialien wie z.B. Mineralöle, Benzin, Essenszen, Gase in komprimierter oder flüssiger Form zu lagern. |
| 15. Zündquellen | Die Verwendung von Kerzen und Feuerwerkskörpern ist nur nach Ausstellung einer Ermächtigung seitens der Landesüberwachungskommission und nachdem die Gastspielgruppe die Feuerwehr mindestens 24 Stunden vor Einsatz dieser Brennkörper informiert hat, erlaubt. |
| | Sollten die vorgenannten Produkte eingesetzt werden, verpflichtet sich der Veranstalter, das diensttuende technische Personal davon in Kenntnis zu setzen, damit die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden können. |
| 16. Bühnenkulisse | Für die Bühnenkulissen dürfen nur feuerfeste Materialien (ausschließlich der Klasse 1) verwendet werden.
Bei Szenenbildern und allen anderen für die Veranstaltung notwendigen Materialien muss ein Mindestabstand von 20 cm von den Beleuchtungskörpern (Scheinwerfer, Modler, usw.) eingehalten werden.
Die Genehmigung zum Einbau von zusätzlichen Scheinwerfern, Modlern, elektrischen Zusatzanlagen, die der Theatergruppe gehören, hängt davon ab, ob alle Materialien den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (CEI-Normen).
<input type="checkbox"/> Die Beleuchtungskörper müssen feuer- und entzündungsfest sein und die aufgehängten Scheinwerfer müssen so montiert sein, dass durch die Bewegung die Speisungskabel nicht beschädigt werden.
<input type="checkbox"/> Die Verlängerungskabel müssen biegsam und zugfrei sein. Die Kabel müssen schwer entflammbar sein. |
| 17. Brandschutzeinrichtungen | Es ist strengstens verboten, Hydranten, Feuerlöschgeräte und die Sicherheitsbeschilderung mit Vorhängen, Kulissen, Versatzstücken usw. zu verdecken.
Auf Nachfrage muss die Gastspielgruppe den zuständigen Behörden die Unterlagen über die Homologierung und Eignung der verwendeten Materialien in Sinne der Gesetze vorzeigen.
Es dürfen sich keine Bühnenaufbauten oder sonstige Hindernisse unterhalb des Brandschutzvorhangs befinden. |
| 18. Fluchtwege | Notausgänge sowie Flucht- und Rettungswege dürfen zu keiner Zeit verstellt werden und als Standorte für technische Anlagen oder als Materiallager verwendet werden. |
| 19. Verhalten in Notfällen | Vor Betreten der Veranstaltungsstätte müssen sich der Veranstalter und seine Mitarbeiter über die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen, der Flucht- und Rettungswege sowie dem Verhalten in Notfällen an den ausgehängten Fluchtwegplänen informieren.
In Notfällen ist dem diensttuenden Personal des Waltherhauses Folge zu leisten. |

3. Allgemeine Sicherheit

3.1. Organisation

- | | |
|---|--|
| 20. Theaterspezifische Tätigkeiten der Veranstalter | Bezüglich der besonderen, mit der Tätigkeit und der auszuführenden Facharbeiten Ihrer Mitarbeiter zusammenhängenden Gefahren und Risiken innerhalb der von uns bereitgestellten Veranstaltungsstätte übernehmen wir keinerlei Verantwortung und machen Sie auf Ihre Pflicht zur Einhaltung der Auflagen der in Italien gültigen Arbeitnehmerschutzbestimmungen (nach GVD 81/2008) aufmerksam. |
| 21. Mitarbeiterqualifikation | Der Veranstalter garantiert, dass alle von ihr beauftragten Personen und Mitarbeiter, welche an der Veranstaltung inklusive Auf- und Abbau teilnehmen, für die jeweils eingesetzte Tätigkeit ausreichend qualifiziert und über die vorliegenden Nutzungsbedingungen informiert sind. |
| 22. Mitarbeiter des Waltherhauses | Sofern Mitarbeiter des Waltherhauses als Hilfskräfte in die Ausführung des Arbeitsauftrages eingebunden sind und operativ Ihrer Weisungsbefugnis unterstehen, so ist der Veranstalter für deren Sicherheit im Rahmen des Arbeitsauftrages verantwortlich. |
| 23. Gefährliche Arbeiten gegenüber Dritter | Sollte sich im Rahmen Ihrer Arbeiten eine Gefährdung für unsere Mitarbeiter oder für andere sich in unserer Veranstaltungsstätte aufhaltende Personen ergeben, so sind Sie verpflichtet, uns auf die zu treffenden Schutzmaßnahmen vorab hinzuweisen, damit wir allen Koordinierungsaufgaben nachkommen können, welche uns durch das GVD 81/2008 Art.26, Abs. 2 und 3 auferlegt werden.
Der Veranstalter oder eine vom ihm bevollmächtigte Person muss vor Aufnahme der Tätigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Veranstaltung ergeben, alle sich daraus möglicherweise ergebenden spezifischen Gefahren und Risiken mit dem Ansprechpartner des Waltherhauses abklären. |

24. Weitervergabe von Arbeiten Wir weisen Sie darauf hin, dass für eventuelle Firmen/Bühnen/Unterveranstalter die für Sie die Veranstaltung durchführen bzw. aufbauen, Sie von diesen die für die Sicherheit am Arbeitsplatz notwendigen Unterlagen einholen und deren Beachtung der Vorschriften überprüfen müssen und für deren Arbeiten die Verantwortung tragen.
25. Aufnahmen Eventuelle Aufnahmen auf Ton- und Bildträgern dürfen nur von Standorten aus gemacht werden, die vom technischen Personal zugeteilt wurden oder für die das technische Personal eine Ermächtigung erteilt hat.
26. Hausrecht Die Hausverwaltung behält sich das Recht vor, die Genehmigung für die Benützung der Säle bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen oder bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu widerrufen, die Arbeiten bis zur Behebung der Mängel einzustellen bzw. Einzelpersonen des Gebäudes zu verweisen, unbeschadet der Pflicht, die vereinbarte Miete zu bezahlen.
Dies betrifft insbesondere auch Situationen, in denen Dritte einer offensichtlichen Gefahr ausgesetzt sind.

3.2. Betriebsmittel, Anlagen und Räumlichkeiten

27. Verwendung von Betriebsmitteln Das Waltherhaus verpflichtet sich, eine Person zur Verfügung zu stellen, die den Techniker der Gastspielgruppe vor dem Aufbau über die korrekte Verwendung der im Theater vorhandenen Anlagen und Geräte informiert und einweist sowie während des Aufbaus beratend zur Verfügung steht. Der Veranstalter verpflichtet sich, sich gemäß der Einweisung sicherheitsgerecht und pflichtbewusst zu verhalten.
Sollten Unklarheiten oder Fragen von Seiten des Veranstalters vorhanden sein, stehen die Hausmeister beratend zur Seite.
28. Zugang zu Räumlichkeiten Grundsätzlich darf sich der Veranstalter nur in den Räumlichkeiten aufhalten, die Ihnen vom Waltherhaus zugewiesen wurden.
Die Bereiche dürfen erstmalig ausschließlich in Begleitung einer ortskundigen Person (Hausmeister, Hausverwaltung) betreten werden.
Unter welchen Bedingungen (z.B. Uhrzeit, mit oder ohne Begleitung) die Bereiche betreten werden dürfen, bestimmt das Waltherhaus.
29. Verwendung von Betriebsmitteln und Anlagen Betriebsmittel der Veranstalter:
Der Veranstalter darf ausschließlich Betriebsmittel verwenden, welche den allgemein gültigen Sicherheitsstandards entsprechen.
Die Arbeiten müssen gemäß dem Stand der Technik ausgeführt werden, wobei die Gesetzgebungen in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz einzuhalten sind, ebenso wie die zutreffenden technischen Normen und Anleitungen der Hersteller.

Betriebsmittel und Anlagen des Waltherhauses:

Trotz vorhandener Schutzmaßnahmen können bei den vorhandenen theaterspezifischen Betriebsmitteln und Anlagen nicht alle Gefährdungen vollkommen ausgeschlossen werden. Hierzu gehören unter anderem:

- Orchestergraben: Absturzgefahr, Quetschgefahr
- Drehbühne: Absturzgefahr, Quetschgefahr, Gefahr mitgezogen zu werden
- Hebebühne: Absturzgefahr, Quetschgefahr
- Handkonterzüge und elektrische Bühnenzüge: Getroffen werden durch Gewichte, Stangen und Lasten; Mitgezogen werden, Quetschgefahr
- Schnürboden: Quetschgefahr, Eingezogen werden,
- Brandschutzvorhang: Quetschgefahr, Getroffen werden, hängen bleiben
- Elektroanlage: Brand, Verbrennung, Stromschlag
- Zufahrt und Ladezonen: Gefahr überfahren zu werden, Quetschgefahr
- Gerüste, Türme - und Leitern: Absturzgefahr

Daher ist die Benutzung der Anlagen und Betriebsmittel nur nach Einweisung durch die Hausmeister erlaubt.

Die fahrbare Hubarbeitsbühne „Genie“ darf laut italienischer Gesetzgebung ausschließlich von Personen mit dem entsprechenden und gültigen Führerschein laut Vereinbarung der Staat-Regionen-Konferenz vom 22. Februar 2012 benutzt werden.

Personen dürfen sich nicht in den Bereichen aufhalten, die eine Gefahr darstellen (z.B. Absturzgefahr), sofern die Person nicht ausreichend gesichert ist (z.B. Anseilschutz). Dies betrifft besonders die oben aufgeführten theaterspezifischen Betriebsmittel während der Nutzung.

30. Arbeitsende Nach Arbeitsende muss die Veranstaltungsstätte sauber hinterlassen werden und alle Gefahrenstellen gesichert sein! (z.B. Absichern von Bodenöffnungen, Vermeidung von Stolperstellen bedingt durch Kabel oder ähnliches in Verkehrswegen und Durchgängen.)